

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Technischen Hochschule Bingen	45
--	----

Ordnung

über die Einschreibung der Studierenden an der Technischen Hochschule Bingen (Einschreibearbeitung)

vom 27.05.2020

Der Senat der Technischen Hochschule Bingen hat aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m.

§ 7 Abs. 2 Nr.1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, am 27.05.2020 die nachfolgende Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Technischen Hochschule Bingen (Einschreibearbeitung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Bewerbung und Zulassung

§ 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Zweiter Abschnitt

Zulassung

§ 6 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen

§ 7 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Dritter Abschnitt

Einschreibung

§ 9 Voraussetzungen der Einschreibung

§ 10 Versagung der Einschreibung

§ 11 Zweithörerschaft

§ 12 Rückmeldung

§ 13 Studiengangwechsel

§ 14 Beurlaubung

§ 15 Erlöschen der Einschreibung

§ 16 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag

§ 17 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

§ 18 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

Vierter Abschnitt

45 TH PUBLICA 08 / 2020, 16.06.2020

Besondere Studienformen

§ 19 Frühstudierende

§ 20 Gasthörerschaft

§ 21 Befristetes Studium

Fünfter Abschnitt

Daten

§ 22 Datenerhebung

§ 23 Datenübermittlung

§ 24 Auskunft über gespeicherte Daten

§ 25 Datenlöschung

Sechster Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 26 Auslandsaufenthalte während des Studiums

§ 27 studentische E-Mail-Anschrift

§ 28 Nutzung von Diensten

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29 Formen und Fristen

§ 30 Verwaltungsvorschriften

§ 31 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist auf Antrag nach der Zulassung durch Einschreibung in die Technische Hochschule Bingen aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird sie oder er für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule gemäß § 36 (1) HochSchG.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang oder als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent. Als Studiengang im Sinne dieser Ordnung gilt ein durch die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen und durch eine Studiengangprüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer. Davon unbenommen werden Promotionsstudentinnen oder Promotionsstudenten in das an der Technischen Hochschule Bingen eingerichtete Promotionskolleg eingeschrieben.

(3) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Angehörige oder Angehöriger in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Angehörige oder Angehöriger sein will.

(4) Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung.

(5) Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

§ 2 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung. Der Bewerbungsantrag ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars über das Bewerbungsportal der Technischen Hochschule Bingen vor Ablauf der Bewerbungsfrist elektronisch zu übermitteln. Zusätzlich muss das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular einschließlich der erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Technischen Hochschule Bingen eingegangen sein. Die Technische Hochschule Bingen bestimmt die vorzulegenden Unterlagen.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich auch in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Die Bewerbung um die Zulassung und die Regelung der Fristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge ergibt sich aus den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO).

§ 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, bzw. die gewählten Studiengänge

Der Nachweis wird in der Regel erbracht:

- durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife;
- durch das Zeugnis der Fachhochschulreife;
- durch die Bescheinigung der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG;

- durch das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;

- durch eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß

§ 33 Abs. 4 HochSchG;

- durch eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß

§ 35 Abs. 1 HochSchG.

(2) Für Studiengänge, die neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung oder Fähigkeiten erfordern (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG), ist der erfolgreiche Abschluss der Eignungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu belegen. Die Technische Hochschule Bingen hat organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass das Verfahren der Eignungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt werden kann.

(3) Sehen Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) vor, kann eine Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen.

(4) Besondere Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG für die Einschreibung in einen Studiengang mit dem Abschluss Master sind in den Studiengangprüfungsordnungen geregelt. Eine Einschreibung kann nicht ohne den Nachweis dieser besonderen Zugangsvoraussetzungen erfolgen.

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für Bachelorstudiengänge gemäß § 3 Abs. 1 geführt. Der Nachweis für Masterstudiengänge erfolgt durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die in den jeweiligen Studiengangprüfungsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen.

(2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde und die als dem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig anerkannt wurde, haben in der Regel vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, können unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung als Studierende eingeschrieben werden, wenn sie

- eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 3 oder
- ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einen direkten Hochschulzugang ermöglicht.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse keinen direkten Hochschulzugang ermöglicht, müssen vor Aufnahme des Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt im Regelfall zur Einschreibung für das gewählte Studium. Hierbei ist zu beachten, dass die am Studienkolleg zu belegenden Kurse nicht zum Studium in allen Studiengängen berechtigen. Hierzu erlässt der Kanzler im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen eine Verwaltungsvorschrift, die regelt, welche Kurse des Studienkollegs die Zulassung zu den einzelnen Studiengängen ermöglichen.

(3) Den ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die sich der Feststellungsprüfung unterziehen müssen, wird der Besuch des internationalen Studienkollegs der Hochschule Kaiserslautern angeboten, das die erforderlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium vermittelt und auf die Feststellungsprüfung vorbereitet.

(4) Die ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studieren an deutschen Hochschulen (Ro-DT) § 1 (3) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015) wird vom allgemeinem Anforderungsprofil der Deutschen Sprachprüfung an Hochschulen abgewichen. Für sämtliche Studiengänge der Technischen Hochschule Bingen wird das Niveau DSH 1 festgelegt. Dies entspricht äquivalent dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(5) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zugang zum Studium nach § 5 (4) der Einschreibeordnung erhalten, müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Eignungsgespräch ablegen, damit Art und Umfang studienbegleitender Sprachkurse gemäß den Vorgaben von § 1 (5) Ro-DT bestimmt werden können.

(6) Die Fachbereiche legen im Rahmen einer durch den Fachbereichsrat zu beschließenden Ordnung, die für die Studiengänge spezifischen sprachlichen und allgemeinen geltenden Anforderungen und Bestimmungen zur Durchführung fest. Diese Ordnung kann ein Versagen der Einschreibung festlegen, wenn im Rahmen des Eignungsgesprächs festgestellt wird, dass die sprachlichen Voraussetzungen für ein Studium im jeweiligen Studiengang nicht gegeben sind, und daher erhebliche begründete Zweifel am Zustandekommen des vorliegenden Sprachzertifikates im Raum stehen.

(7) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit der Einschreibung die Auflage entsprechend den oben genannten Fachbereichsvorgaben und gemäß § 1 (5) Ro-DT studienbegleitend Sprachkurse der Deutschen Sprache zu belegen und bei der Rückmeldung gemäß § 12 dieser Einschreibeordnung nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Rückmeldung versagt und die Einschreibung widerrufen werden. Erbringt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen in Deutschland erbrachten und durch die Fachbereichsvorgaben anerkannten höherwertigen Sprachnachweis, sind die Auflagen unverzüglich aufzuheben.

(8) Bewerberinnen und Bewerber für englischsprachige Studiengänge haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Hierfür sind die Absätze 4 und 7 analog anzuwenden.

Zweiter Abschnitt Zulassung

§ 6 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen

(1) Der Einschreibung in den zulassungsfreien Bachelor- und Master-Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in allen Studiengängen über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule und form- und fristgerecht in Papierform einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu stellen.

§ 7 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Der Einschreibung in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in allen Studiengängen über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule und form- und fristgerecht in Papierform einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu stellen.

(3) Die Technische Hochschule Bingen nimmt am dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen teil. Die an diesem Verfahren teilnehmenden Studiengänge werden für das jeweilige Semester in geeigneter Weise durch die Technische Hochschule Bingen bekannt gemacht.

§ 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsfreien Studiengängen trifft die Verwaltung der Technischen Hochschule Bingen. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule den Termin bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen ist und benennt die weiteren vorzulegenden Unterlagen.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsbeschränkten Studiengängen im dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen trifft die Verwaltung der Technischen Hochschule Bingen. Die Entscheidung über die Zulassungsanträge richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden StPVLVO. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule den Termin bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen

ist und benennt die weiteren vorzulegenden Unterlagen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ersichtlich ist, dass Voraussetzungen für die Zulassung oder für die Einschreibung nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können.

(4) Ist in Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit geregelt, so hat der Nachweis gemäß der von der Hochschule festgelegten Fristen zu erfolgen. Eine berufspraktische Tätigkeit kann anerkannt werden.

Dritter Abschnitt Einschreibung

§ 9 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Einschreibung in Studiengängen mit und ohne Zulassungsbeschränkung setzt voraus, dass die geforderten Nachweise innerhalb der festgesetzten Fristen bei der Hochschule eingereicht werden. Dazu gehören insbesondere der Krankensversicherungsnachweis und der Nachweis der zu entrichtenden Semesterbeiträge. Für Studiengängen insbesondere in der Weiterbildung können Gebühren erhoben werden. Der Kanzler erlässt im Benehmen mit den Studiengängen eine Verwaltungsvorschrift über die Gebührentatbestände und die Beträge.

(2) War die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen oder fachlich verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben, erfolgt die Einstufung in das jeweilige Fachsemester anhand der Leistungen, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aus dem bisherigen Studienverlauf belegt.

Die Anerkennung der Leistungen aus dem bisherigen Studienverlauf obliegt dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss und erfolgt aufgrund der Prüfungsordnung des Studiengangs für den sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber beworben hat.

Die erforderlichen Unterlagen für die Anerkennung der Leistungen und über nicht bestandene Prüfungen sind mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen.

(3) Sofern sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Zeitpunkt der Bewerbung für

ein höheres Semester in dem gewählten Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule befindet, ist eine Einschreibung an der Technischen Hochschule Bingen nur nach Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung zum bisherigen Studiengang der anderen deutschen Hochschule möglich.

(4) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Antrag in das jeweilige Fachsemester gemäß Absatz 2 Satz 2 eingeschrieben.

(5) Der Antrag für die Anerkennung der Leistungen einschließlich der erforderlichen Unterlagen ist mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen.

(6) Die Einschreibung wird mit Beginn des Semesters, das die Studienbewerberin oder der Studienbewerber beantragt hat, wirksam. Die Studierende oder der Studierende erhält einen Studierendenausweis (Anlage). Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

(7) Einschreibungen in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbünden und Hochschulkooperation erfolgen nach § 67 Abs. 3a HochSchG.

(8) Die Einschreibung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG erfolgt mit der Maßgabe, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen werden. Werden die geforderten Nachweise nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vorgelegt, erlischt die Einschreibung.

§ 10 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung in zulassungsfreie und zulassungsbeschränkte Studiengänge ist aus Gründen des § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG zu versagen. Bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern ist die Einschreibung ferner zu versagen, wenn sie die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn

- die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für die Einschreibung vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorgelegt oder die Formen und Fristen nicht beachtet hat,

- die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren nicht bezahlt hat,
- kein gültiger Zulassungsbescheid vorliegt.

§ 11 Zweithörerschaft

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerin oder Zweithörer an der Technischen Hochschule Bingen in zulassungsfreien Studiengängen eingeschrieben werden. Die Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich.

(2) Die Einschreibung für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Darüber entscheidet die Hochschule. Im Übrigen findet § 67 des Hochschulgesetzes Anwendung.

(3) Die einschlägigen Regelungen dieser Ordnung finden Anwendung.

Die für die Studierenden hinterlegten Daten werden mit dem Vermerk „Zweithörerin oder Zweithörer“ versehen.

§ 12 Rückmeldung

(1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule in dem bisherigen Studiengang fortsetzen wollen, haben sich zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung für das nächste Semester erfolgt durch die Zahlung des Semesterbeitrags und der Gebühren innerhalb der Rückmeldefrist. Eine verspätete Rückmeldung ist nur bis zum Ablauf der festgesetzten Nachfrist (Ausschlussfrist) unter Beachtung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) durch Zahlung der Beiträge und Gebühren und der Säumnisgebühr möglich.

§ 13 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel des Studiengangs bedarf einer Änderung der Einschreibung.

(2) Der Wechsel in einen zulassungsfreien Studiengang kann innerhalb der für das jeweilige Semester festgesetzten Bewerbungsfristen für höhere Fachsemester schriftlich beantragt werden.

(3) Für den Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang gelten die einschlägigen Regelungen der StPVLVO. Hier sind insbesondere die Fristen und das vorgeschriebene Verfahren zu beachten.

(4) Im Rahmen eines Studiengangwechsels finden die einschlägigen Regelungen dieser Ordnung Anwendung.

§ 14 Beurlaubung

(1) Die Studierenden können auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen Grund gemäß Absatz 2 nachweisen. Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist an die Verwaltung der Technischen Hochschule Bingen zu richten. Eine Antragstellung ist in der Regel nur für das jeweils bevorstehende Semester möglich.

Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums sowie im ersten Semester nach Erst- oder Neueinschreibung ist nicht möglich.

(2) Als Beurlaubungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

1. eine länger dauernde Erkrankung der Studierenden oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
2. die Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester, insbesondere infolge der durch die Pflege bedingten überwiegenden persönlichen Anwesenheit beim Pflegenden, nicht möglich macht,
3. ein Auslandsstudium, sofern es sich nicht um integrierte Studiengänge handelt oder ein Auslandsaufenthalt zum Zweck einer dem Studium dienenden praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung,
4. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Technischen Hochschule Bingen oder der Studierendenschaft, sofern diese ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
5. die Ableistung eines im Studienverlauf vorgeschriebenen Praktikums,
6. eine Schwangerschaft und Mutterschutzzeiten, bzw. Zeiten eines Erziehungsurlaubes
7. die Erziehung eines Kindes oder

8. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern oder Unterhaltspflichten nachkommen können.

(3) Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen, welche von der Hochschule festgelegt werden, bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Hochschule kann erforderlichenfalls auch die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens verlangen.

Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen.

Die Entscheidung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie ist in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester, in den Fällen der Erziehung eines Kindes für maximal sechs Semester pro Kind möglich.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während einer Beurlaubung können keine Studien-

und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind der Erwerb und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 5 erbracht worden sind.

(6) Semesterbeiträge und Gebühren sind auch bei der Beurlaubung zu entrichten.

§ 15 Erlöschen der Einschreibung

(1) Die Mitgliedschaft einer oder eines Studierenden an der Technischen Hochschule Bingen erlischt:

1. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung festgesetzt wird,
2. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 16),
3. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 17).

(2) Studierende nach Erst- oder Neueinschreibung, die vor Aufnahme des Vorlesungsbetriebs des Studiengangs die Mitgliedschaft an der Hochschule mit Wirkung zum Beginn des Semesters beenden, werden im Datenbestand der Hochschule gelöscht. Gezahlte Semesterbeiträge und Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren für die StudiCard und die Überprüfung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach Rückgabe aller bereits

ausgehändigten Unterlagen erstattet. Die Erstattung der gezahlten Beiträge und Gebühren erfolgt entsprechend für die Studierenden, die sich ordnungsgemäß rückgemeldet haben und die Exmatrikulation vor Beginn des Vorlesungsbetriebs beantragen. § 16 Satz 4 findet Anwendung.

§ 16 Aufheben der Einschreibung auf Antrag

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig. Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antragseingangs an der Hochschule.

§ 17 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

(1) Die Aufhebung der Einschreibung hat zu erfolgen:

1. in den Fällen des § 69 Abs. 2 HochSchG oder
2. wenn nach erfolgter Rückmeldung Gründe nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 HochSchG bekannt werden.

In den Fällen des § 69 Abs. 3 und 3a HochSchG kann die Aufhebung der Einschreibung erfolgen.

§ 18 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

(1) Aufhebung der Einschreibung auf Antrag, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung richten sich nach § 69 HochSchG.

(2) Das Erlöschen der Einschreibung auf Grund dieser Ordnung oder nach § 69 HochSchG auf Antrag, durch Rücknahme oder Widerruf tritt durch Streichen der Betroffenen oder des Betroffenen aus der Liste der Studierenden ein. Sie wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.

(3) Im Falle der Exmatrikulation nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Studiengangs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge und Gebühren.

Vierter Abschnitt Besondere Studienformen

§ 19 Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung können bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG außerhalb der Einschreibordnung eingeschrieben werden. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Die Einschreibung ist innerhalb der festgesetzten Fristen für das jeweilige Semester bei der Verwaltung der Technischen Hochschule Bingen unter Angabe der konkreten Lehrveranstaltungen sowie des dazugehörigen Studiengangs zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Bewerbungsschreiben,
- Kopie des letzten Zeugnisses,
- Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung.

(3) Die oder der Frühstudierende erhält bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester in Form eines Frühstudierendenausweises.

(4) Beiträge und Gebühren werden nicht erhoben.

§ 20 Gasthörerschaft

(1) Wenn in einem Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen, auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten.

(3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist in der vorgeschriebenen Form und bis zum Beginn der Vorlesungszeit an die Verwaltung der Technischen Hochschule Bingen zu richten. Eine Einschreibung erfolgt im Falle einer Gasthörerschaft nicht. Der Gasthörerin oder dem Gasthörer können keine Leistungen bescheinigt werden.

(4) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Aufgrund der Zulassung erhalten die Gasthörerinnen oder der Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt.

Das Gasthörerstudium ist nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) gebührenpflichtig.

(5) Die Ablehnung des Antrags wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 21 Befristetes Studium

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können befristet zum Studium eingeschrieben werden, sofern die Zielsetzung des Studiums nicht durch die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erreicht werden kann.

Hierzu zählen insbesondere folgende Studienbewerberinnen und Studienbewerber:

Stipendiatinnen und Stipendiaten nationaler und internationaler Stipendienorganisationen;

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen der Technischen Hochschule Bingen mit ausländischen Hochschulen an der Technischen Hochschule Bingen studieren wollen;

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in Studiengängen eingeschrieben werden, die gemäß den Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen zur Verleihung eines doppelten Hochschulgrads führen.

(2) Von der Vorschrift über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 5 kann mit der Maßgabe abgewichen werden, dass insbesondere der Nachweis der Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums zugeschnitten werden.

(3) Die Einschreibung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen ordentlichen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

Fünfter Abschnitt Daten

§ 22 Datenerhebung

(1) Nach § 67 Abs. 3 HochSchG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben und Studierende im Umfang des Absatzes 2 bestimmte Angaben zu machen, die von der Technischen Hochschule Bingen als Daten erhoben werden. Entstehen die Daten erstmalig oder ändern sich einzelne Daten, sind diese Daten oder Änderungen der Daten der Technischen Hochschule Bingen von den vorgenannten Personen und den Studierenden mitzuteilen.

(2) Gemäß Abs. 1 werden folgende Daten erhoben:

1. Daten zur Person
 - a) Name
 - b) Vorname(n)
 - c) Geburtsname
 - d) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
 - e) Geschlecht
 - f) Staatsangehörigkeit
 - g) Heimat- und Semesterwohnsitz, Staat, Bundesland und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes
 - h) Telefonnummer(n)
 - i) E-Mailadresse(n)
2. Hochschulzugang, berufs- und praxisbezogene Daten
 - a) Staat, Bundesland, Kreis und Datum des Erwerbs sowie Art und Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
 - c) Praxissemester
 - d) Semester an Studienkollegs sowie in Deutschkursen an Hochschulen in Deutschland
3. Primäre studienbezogene Daten
 - a) Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an einer gleichzeitig besuchten anderen Hochschule
 - b) Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit-, konsekutives Masterstudium)
 - c) Urlaubssemester insgesamt
 - d) absolvierte Praktika oder vergleichbare berufspraktische Zeiten
 - e) Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern die Studierende oder der Studierende mehr als einem Fachbereich angehört

4. Semesterdaten

- a) Anzahl der Fach- und Hochschulsemester
- b) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer

5. Hochschuldaten

- a) Bezeichnung der Hochschulen der bisherigen Einschreibungen einschließlich der jeweiligen Studiengänge
- b) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
- c) Land und Dauer von Auslandsstudien

6. Prüfungsdaten

Unternommene Prüfungsversuche hinsichtlich Art, Datum und Noten der Prüfungsleistungen und der Prüfungswiederholungen

- (3) Die erhobenen Daten können an der Technischen Hochschule Bingen verarbeitet werden.

§ 23 Datenübermittlung

- (1) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Technische Hochschule Bingen an das Statistische Landesamt. Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

- (2) Die Übermittlung der Daten an nicht öffentliche Stellen ist nach ART 6 Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 24 Auskunft über gespeicherte Daten

Studierenden ist auf persönlichen Antrag unter Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen.

§ 25 Datenlöschung

Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.

Sechster Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 26 Auslandsaufenthalte während des Studiums

Studierende die Teile des Studiums im Ausland absolvieren wollen, haben dieses rechtzeitig vorher dem Akademischen Auslandsamt anzuzeigen. Dieses berät die Studierenden über das hierfür erforderliche Procedere und ggf. die Finanzierungsmöglichkeiten.

Die Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt ist dem Akademischen Auslandsamt ebenfalls anzuzeigen.

§ 27 Studentische E-Mail-Anschrift

Die Studierenden sind verpflichtet, die amtlich zugeteilte studentische E-Mail-Anschrift (TH-Adresse) zu verwenden.

Die Technische Hochschule Bingen wird ihre Informationen nur an die studentische E-Mail-Anschrift versenden und auch studentische Anfragen nur von dieser E-Mail-Anschrift akzeptieren.

§28 Nutzung zentraler Dienste, Ende der Dienstbereitstellung und Löschung von Daten im Bereich der Nutzung zentraler Dienste

- (1) Unter zentralen Diensten werden alle Dienste verstanden, die das Rechenzentrum der Technischen Hochschule Bingen zur Verfügung stellt, bzw. durch Kooperationen von Drittanbietern mit dem Rechenzentrum der Technischen Hochschule Bingen bereitgestellt werden.

- (2) Die Möglichkeit der Nutzung der zentralen Dienste endet drei Monate nach dem Ende des Semesters der Exmatrikulation.

- (3) Nach Ablauf eines Jahres nach Ende des Semesters der Exmatrikulation werden die Kontendaten in den Verzeichnisdiensten, die studentische Mailadresse sowie das Mailpostfach gelöscht. Gelöscht werden ebenfalls Konten- und Maildaten auf Drittsystemen mit lokaler Benutzerverwaltung, die im Rahmen der Dienstbereitstellung zentraler Dienste bei der Einschreibung erstellt wurden.

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29 Formen und Fristen

- (1) Die Technische Hochschule Bingen bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den

Anträgen beizufügen sind, sowie deren Form. Die Technische Hochschule Bingen ist nicht verpflichtet, Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen werden durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Technischen Hochschule Bingen festgesetzt. Sie sind durch Veröffentlichung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 30 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Einschreibeordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Technischen Hochschule Bingen.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Einschreibeordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in der TH Publica der Technischen Hochschule Bingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Bingen vom 14. Dezember 2015, außer Kraft.

Bingen, den 04.06.2020

(Im Original gezeichnet)

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker

Anlage

Studierendenausweis als Studicard (multifunktionale Chipkarte)

1. Aufdruck auf der Chipkarte

Der Studierendenausweis enthält durch Aufdruck auf der Chipkarte folgende Angaben:

- a) Name, Vorname der oder des Studierenden
- b) Lichtbild der oder des Studierenden
- c) Matrikelnummer der oder des Studierenden
- d) Gültigkeitsdauer
- e) Barcode für das Entleihen von Medien in der Hochschulbibliothek
- f) Daten zum Semesterticket (Gültigkeit und Logos der beteiligten Verkehrsverbünde)

2. Funktionen der Chipkarte

Mit der Chipkarte sollen folgende Funktionen ausgeführt werden:

- a) Studierendenausweis
- b) Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek
- c) Semesterticket für die beteiligten Verkehrsverbünde
- d) Bargeldlose Zahlungsfunktion mittels einer Bezahl-Identifikationsnummer, die im Inneren der Chipkarte gespeichert ist

3. Lichtbild auf der Chipkarte

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat mit dem Antrag auf Einschreibung ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Im Übrigen hat das Lichtbild den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2386), in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.

4. Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis

Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der Technischen Hochschule Bingen gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten.

Bei erfolgter Rückmeldung ist die Gültigkeitsdauer der Chipkarte durch Aufdruck der jeweils geltenden Semesterdauer an den dafür vorgesehenen Aufladeterminals der Technischen Hochschule Bingen zu verlängern. Die Chipkarte verliert mit der Ex-

matrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studierendenausweis. Die Chipkarte ist einzufordern, wenn die Exmatrikulation nicht zum Ende eines Semesters erfolgt.

Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung einer neuen Chipkarte setzt die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust der Chipkarte der Studierenden oder des Studierenden voraus.

5. Kosten für die Ausstellung der Chipkarte

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte zu beteiligen (Verwaltungskosten).

Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 27. November 2014, GVBl. 2014, S. 279) in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden von der Technischen Hochschule Bingen festgesetzt und sind innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten einer erneuten Ausstellung bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte.